

Neuntes Gesetz
zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes
Vom 9. März 2026

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

Nach § 10 des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 478) geändert worden ist, wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a
Ermächtigungsgrundlage

(1) Die nach § 10 zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, abweichend von § 3 Absatz 8 zeitlich begrenzte Abweichungen zuzulassen, wenn die öffentlichen Belange die Abweichung erfordern oder wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, die Abweichung mit öffentlichen Interessen vereinbar ist und keine wesentliche Beeinträchtigung der Belange Beteiligter mit sich bringt.

(2) Macht die nach § 10 zuständige Senatsverwaltung von ihren Kompetenzen nach Absatz 1 Gebrauch, gilt für die Dauer der Lage, dass es im erheblichen Gesamtinteresse des Landes Berlins gemäß § 23 des Landesorganisationsgesetzes ist, Ersatzvornahmen nach § 6 Absatz 3 vorzunehmen oder von den Instrumenten des § 24 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes Gebrauch zu machen.

(3) Erweisen sich Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 als unzureichend, kann das Land Berlin durch die nach § 10 zuständige Senatsverwaltung im jeweiligen Einvernehmen mit der für Betriebe zuständigen Senatsverwaltung sowie der Senatsverwaltung für Finanzen bei Lagen nach Absatz 1 auf Kosten des Pflichtigen den Winterdienst nach § 3 und § 4 ganz oder teilweise übernehmen. Die nach Satz 1 zu erbringenden Tätigkeiten obliegen den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR).“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. März 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner